

**Verordnung
über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen
(Eichgebührenverordnung)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 22. November 2005 (Stand am 20. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren, welche die kantonalen Fachstellen im Messwesen (Eichämter) und die nach der Eichstellenverordnung vom 15. Februar 2006¹ ermächtigten Eichstellen erheben:

- a. für die Eichung und die Kontrolle von Messmitteln;
- b. für Kontrollen, die ergeben, dass bei Fertigpackungen und im Offenverkauf gegen Vorschriften verstossen wird.

² Wird die Eichung vom Bundesamt für Metrologie METAS (Bundesamt) durchgeführt, so berechnen sich die Gebühren nach der Verordnung vom 5. Juli 2006² über die Gebühren des Bundesamtes für Metrologie.

Art. 3a Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Stunden-, Gebührenansätze und Gebührenrahmen jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern die Erhöhung seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt.

SR

¹ SR 941.293

² SR 941.298.2

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts
Aufgehoben

Anhang
(Art. 3, 4 und 8)

Eich- und Kontrollgebühren

7.1.1 Gaszähler mit verformbaren Trennwänden:

Neandurchfluss in m ³ /h	je Stück Fr.
bis 6	18.20
über 6 bis 10	23.—
über 10 bis 16	30.20
über 16 bis 25	33.90
über 25 bis 40	42.40
über 40 bis 65	84.70
über 65 bis 100	133.10
über 100 bis 160	205.70
über 160 bis 250	302.50
über 250 bis 400	387.—

7.1.2 Übrige Gaszähler:

Neandurchfluss in m ³ /h	je Stück Fr.
bis 100	424.—
über 100 bis 250	448.—
über 250 bis 400	508.—
über 400 bis 1000	605.—
über 1000 bis 2500	1090.—
über 2500 bis 4000	1330.—
über 4000 bis 10000	1575.—

Die Gebühren für die Eichung unter Hochdruck werden nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebührenanteile für das Bundesamt sind, in Abhängigkeit des Neandurchflusses, dieselben wie in Ziffer 7.4.1.

7.2 Mengenumwerter, einschliesslich Messteil für den Zustand des Gases

	je Stück Fr.
Ersteichung mit vorangehender Messung	666.—
Nacheichung am Einsatzort	266.—
Nachprüfung von p-, t- und k-Faktor an elektronischen Mengenumwertern	200.—

7.3 Hochdruck-Erdgaszapsäulen nach Zeitaufwand

7.4 Gebührenanteile für das Bundesamt

7.4.1 Messgeräte nach Ziffer 7.1	30 % der Eichgebühr
7.4.2 Messgeräte nach Ziffer 7.2	20 % der Eichgebühr

9.1	Durchflusssensoren mit Nenndurchfluss	je Stück Fr.
	bis 6 m ³ /h	85.—
	über 6 m ³ /h bis 15 m ³ /h	121.—
	über 15 m ³ /h bis 100 m ³ /h	165.—
	über 100 m ³ /h	nach Zeitaufwand
	Mengenrabatt für Messgeräte mit gleichem Nenndurchfluss bis 6 m ³ /h aus demselben Auftrag, gleichem Anschluss und gleicher Einbaulage	
	6 bis 10 Stück	
	11 bis 19 Stück	
	ab 20 Stück	
		je Stück Fr.
9.2	Wärme- und Kälterechner	91.—
9.3	Temperaturfühler, je Paar	100.—
9.5	Warmwasserzähler mit Nenndurchfluss	je Stück Fr.
	bis 2 m ³ /h	69.70
	über 2 m ³ /h bis 6 m ³ /h	84.20
	über 6 m ³ /h bis 15 m ³ /h	113.30
	über 15 m ³ /h bis 100 m ³ /h	142.30
	über 100 m ³ /h	nach Zeitaufwand
9.6	Wärmezähler für überhitzten Dampf	nach Zeitaufwand
9.7	Gebührenanteile für das Bundesamt	15 % der Eichgebühr
10.1	Messgeräte zur Überprüfung röntgendiagnostischer Einrichtungen	je Stück Fr.
	Diagnostikdosimeter mit einem Detektor	560.—
	zusätzlicher Detektor	250.—
	Dosimeter für Dentalröntgen	220.—
	Dosimeter zur Messung des Dosisflächenprodukts	340.—
	Dosimeter zur Messung des Dosislängenprodukts	220.—
	kV-Meter (nicht-invasiv)	200.—
	mAs-Meter (invasiv)	140.—
	Expositionszeitmesser	140.—
	Sensitometer	210.—
	Densitometer	150.—
	Photometer, Luxmeter	85.—
10.2	Strahlenschutzmessgeräte für externe Strahlung	
	Geräte mit bis zu 10 Messpunkten	150.—
	Prüfungen komplexer Einrichtungen wie Geräten	

	für die Umgebungsüberwachung, Standardionisationskammern, Geräten mit mehreren Detektoren oder für mehrere Strahlenqualitäten, mit elektronische Einrichtungen oder mit Warnfunktionen	300.—
10.3	Oberflächenkontaminationsmessgeräte Tragbare Geräte, Bodenmonitore, Hand- und Fussmonitore für bis zu 4 Nuklide	150.—
		je Stück Fr
	Geräte mit höheren Anforderungen (Hand- und Fussmonitore für mehr als 4 Nuklide, Wäschemonitore, Ganzkörpermonitore)	300.—
10.4	Elektronische Radongasmessgeräte nur ein Messpunkt während der jährlichen Vergleichsmessung der Eichstelle Eichung in allen anderen Fällen	300.— nach Zeitaufwand
10.5	Aktivitätsmessgeräte (Prinzip Schachtionisationskammer)	
10.5.1	Eichung für Gamma-Strahler, Kontrollmessungen in bis zu fünf Nuklideinstellungen	1070.—
10.5.2	Eichung für Gamma- und Beta-Strahler, Kontrollmessungen in bis zu fünf Nuklideinstellungen	1220.—
10.5.3	Kontrollmessung pro weitere Nuklideinstellung	20.—
10.5.4	Vergleichsmessung Typ A mit Tc-99m	450.—
10.5.5	Vergleichsmessung Typ A mit I-131	600.—
10.5.6	Vergleichsmessung Typ B	300.—
10.6	Gebührenanteile für das Bundesamt	
10.6.1	Messgeräte nach den Ziffern 10.1–10.5.2	10 % der Eichgebühr
10.6.2	Messgeräte nach den Ziffern 10.5.4–10.5.6	15 % der Eichgebühr

II

Diese Änderungen treten am 1. November 2009 in Kraft.